

wurde in bezug auf das Ausstellen der Gehilfenzeugnisse folgender Beschluss gefasst:

„Die Verbandsmitglieder sollen beim Ausstellen von Zeugnissen für Gehilfen zu ihrer Namensunterschrift den Geschäftstempel beifügen, um eine genauere Kontrolle ausüben zu können. Man möge in Zukunft nur Formulare des Zentralverbandes benutzen.“

Wir bitten unsere Mitglieder, nach diesem Beschlusse zu handeln. Um unsere Portokasse zu entlasten, bitten wir, bei der Bestellung der Formulare das Porto beizufügen.

Die Fragebogen für das Jahrbuch 1914 sind versandt worden. Wir bitten die Vorstände aller Vereine und Innungen, auch die,

die unserem Verbands noch nicht angeschlossen sind, uns die Fragebogen umgehend wieder zurückzusenden. Sollte ein Verein oder eine Innung übersehen worden sein, so bitten wir, den Fragebogen von uns abzufordern.

**Kollegen! Tretet der Einbruchhilfskasse bei. Drucksachen kostenlos durch unsere Geschäftsstelle in Halle a. S., Mühlweg 19.**

Mit kollegialen Grüßen

**Der Vorstand des Zentralverbandes  
der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine, E. V.**  
Robert Koch, II. Vorsitzender. W. König, Geschäftsführer.

## Eingabe des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacherinnungen und -Vereine (E. V.).

Eurer Exzellenz

beehren wir uns auftragsgemäss die nachstehenden Resolutionen zu übermitteln, die auf dem 14. Verbandstage des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacherinnungen und -Vereine einstimmig zur Annahme gelangten:

Die Hohen Staatsregierungen der Bundesstaaten werden gehorsamst gebeten:

1. Vorschriften dahin zu erlassen, dass in den Pfandleihen neue Waren und in der Auktion erstandene Pfänder nur in getrennten Räumen verkauft werden dürfen, und dass neu angeschaffte Waren dem Publikum in unzweideutiger Weise als solche erkennbar gemacht werden.

2. Gesetzgeberische Massnahmen dahin zu treffen, dass die Bezeichnung Lombardanstalt den Pfandleihern verboten werde, und dass

3. die in letzter Zeit überhandnehmenden Lombardanstalten, soweit sie ihr Gewerbe nicht bankmässig betreiben, ebenso dem Konzessionszwange und den Bestimmungen des Pfandleihgesetzes unterworfen werden, wie die Pfandleiher selbst.

4. Die Hohen Staatsregierungen der Bundesstaaten werden schliesslich gebeten, darauf hinzuwirken, dass das gewerbmässige Handeln und Hausieren mit Pfandscheinen reichsgesetzlich verboten werde.

Zur Begründung der vorstehenden Resolutionen erlaubt sich der unterzeichnete Vorstand ganz ergebenst folgendes anzuführen:

Zu 1. Das Pfandleihgewerbe ist besonders im letzten Jahrzehnte aus seinen alten Bahnen vollkommen herausgetreten. Der Schwerpunkt der in einer Pfandleihe betriebenen Geschäfte hat sich verschoben, der Hauptzweck ist nicht mehr die Beleihung von Waren, diese ist vielmehr in den Hintergrund getreten, und der Pfandleiher sucht sein Verkaufsgeschäft möglichst ertragreich zu gestalten. Soweit sich das Verkaufsgeschäft nur auf versetzt gewesene und nicht eingelöste Pfänder erstreckt, verfolgt der Pfandleiher berechnete Ziele. Es werden jedoch zusammen mit den von dem Pfandleiher in der Auktion erstandenen Pfändern auch in sehr erheblicher Menge neue Waren, insbesondere Uhren verkauft. Es hat sich im Uhrenhandel eine Industrie herausgebildet, die möglichst billige und entsprechend minderwertige Ware herstellt und diese fast ausschliesslich an Pfandleiher absetzt. Das Publikum, das, angezogen durch Anpreisungen, wie „Verkauf verfallener Pfänder“, in eine Pfandleihe geht, um dort eine Uhr zu kaufen, glaubt natürlich eine gebrauchte Uhr zu erwerben, also einen Gelegenheitskauf zu machen, und nimmt an, dass die gekaufte Uhr, weil „verfallenes Pfand“, von dem Pfandleiher erheblich unter dem Ladenpreise abgegeben werde. Der Käufer in einer Pfandleihe hat, das kann der Uhrmacher täglich feststellen, nicht die geringste Ahnung davon, dass in den Pfandleihen auch Uhren verkauft werden, welche neu direkt vom Fabrikanten oder Grossisten bezogen werden. In seinem gesunden Rechtsgefühl ist das Publikum fast durchweg sogar der Ansicht, dass es bereits durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften dem Pfandleiher verboten sei, auch neue Waren in der Pfandleihe zu verkaufen. Wer

eine Uhr neu kaufen will, wird sich regelmässig an einen Fachmann wenden und zu diesem Zwecke einen Uhrmacher aufsuchen.

Dieser im Publikum allgemein verbreitete Irrtum wird von den Pfandleihern in arglistiger Weise ausgenutzt. Er wird besonders dadurch gefördert, dass die neuen Uhren zusammen mit früheren Versatzgegenständen aufbewahrt und zum Verkauf gestellt werden, ohne dass der Unterschied für den Käufer irgendwie erkennbar wird. Es liegt in diesem Geschäftsgebaren vielfach ein Verstoß gegen die Vorschriften des unlauteren Wettbewerbsgesetzes, der jedoch leider selten so nachweisbar ist, dass ein gerichtliches Vorgehen möglich ist.

Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass die Pfandleihen im allgemeinen nur Interesse an möglichst billiger Ware haben. Was sie also an neuen Uhren verkaufen, ist in der Regel das Schlechteste vom Schlechten. Ein Uhrmacher würde es nicht wagen, solche Ware seinen Kunden anzubieten. Im Interesse des kaufenden Publikums ist daher eine Trennung in den Pfandleihen dringend geboten. Es muss für den einfachen Mann auf den ersten Blick erkennbar gemacht werden, welche Uhren der Pfandleiher direkt aus der Fabrik bezogen hat und welche ehemalige Versatzstücke sind. Den praktischen Schwierigkeiten, die von kleinen Pfandleihgeschäften vielleicht als Gegenargument hiergegen vorgebracht werden mögen, kann dadurch leicht abgeholfen werden, dass solche kleinen Pfandleihgeschäfte auf den Verkauf neuer Waren überhaupt verzichten. Von Ausnahmefällen abgesehen, wird der Verkauf neuer Uhren in Pfandleihen auf eine Täuschung des Publikums hinauslaufen.

Eine solche Ausbeutung, welche besonders den Mittelstand trifft, der hierunter wiederum am empfindlichsten leidet, kann nur verhindert werden, wenn gesetzliche Vorschriften dahin erlassen werden, dass alle neuen Waren in Pfandleihen durch Aufschriften auch als neue bezeichnet werden, und dass möglichst zum Verkauf dieser Sachen nur Räume verwendet werden, welche von den Geschäftsräumen der Pfandleihe streng getrennt sind.

Zu 2. Bekanntlich besteht bereits ein Erlass des Preussischen Herrn Ministers des Innern vom 4. Februar 1907, wonach neue Waren nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde versetzt werden dürfen. Diese Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde zu versagen:

a) Wenn die Sachen zum Zwecke der Verpfändung angeschafft oder hergestellt worden sind,

b) wenn es an einem hinreichend begründeten Anlass für die Verpfändung fehlt, insbesondere wenn die Verpfändung zum Zwecke des Vertriebes der Sachen erfolgen soll,

c) wenn ein nach Fälligkeit des Darlehns erfolgender Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandleiher eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.

Diesen Vorschriften sind nur die Pfandleihen unterworfen, nicht aber die Lombardanstalten. Letztere unterstehen den Bestimmungen des Pfandleihgesetzes und den im Zusammenhang hiermit erlassenen Anordnungen des Herrn Ministers nicht.